

Amtliche Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat Randersacker hat in seiner Sitzung am 25.10.2023 die nachfolgende Verordnung beschlossen.

Die Verordnung wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Verordnung des Marktes Randersacker über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeV)

Der Markt Randersacker erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert, folgende Verordnung:

§ 1 Anleinplicht, Betretungsverbot

- (1) Für Kampfhunde (§ 2 Abs. 2) gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Für große Hunde (§ 2 Abs. 3) gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen Randersacker und Lindelbach. Für nachfolgende Bereiche gilt eine Anleinplicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Schulferien jeweils zwischen 09:00 und 21:00 Uhr:
 - a) der Rad- und Wanderweg am Main zwischen den Gemarkungsgrenzen Randersackers mit Würzburg und Eibelstadt (einschließlich der angrenzenden Mainauen sowie der Sandbucht am Mainparkplatz), sowie alle anderen ausgewiesenen Radwege,
 - b) der Josef-Kentenich-Weg zwischen Schönstattheim – Bergkapelle – und Bebauung in der Ortsstraße „Steige“ und im Oberen Euweg (bis einschließlich dem Wanderparkplatz Euweg),
 - c) für die Bereiche der Schutzgebiete (insb. Marsberg-Wachtelberg und Lindelbacher Steinbruch), einschließlich der direkten Wege, die an den Grenzen der Schutzgebiete entlangführen.

Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.

- (3) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze, die Sandbucht am Main sowie Bolzplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Aufgrund der Anleinplicht ist dem Hund vor Betreten der in § 1 genannten Bereiche eine Leine anzulegen und dieser ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein, darf eine Länge von maximal 3 Metern nicht überschreiten und muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (4) Öffentliche Anlagen i.S.d § 1 sind Grundstücke, die der Erholung der Allgemeinheit dienen und für die Benutzung durch die Allgemeinheit gewidmet sind. Dies sind insbesondere auch öffentliche Kinderspielplätze.
Kinderspielplätze i.S. der Kinderspielplatzsatzung des Markt Randersacker vom 20.12.2021 sind mit Spieleinrichtungen versehene Flächen für Spiele von Kindern von bis zu sechs Jahren (Kleinkindern) sowie von Kindern zwischen sechs und zwölf Jahren im Freien.
Bolzplätze sind von der Gemeinde angelegte Fußballplätze, die zur Gemeinnutzung zur Verfügung stehen.

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz¹,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

¹ Ggf. auch Jagdhunde während ihres Einsatzes.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als hundeführende Person entgegen § 1 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet,
2. als hundeführende Person entgegen § 1 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz oder Bolzplatz betritt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Halten von Hunden im Markt Randersacker vom 13.02.2004 in ihrer Fassung vom 10.07.2020 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Randersacker, 03.11.2023
gez.
Michael Sedelmayer
Erster Bürgermeister

DSA